jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1997/5/7 13Os69/97 (13Os73/97)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.05.1997

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 7.Mai 1997 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof.Dr.Brustbauer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Markel, Dr.Rouschal, Dr.Habl und Dr.Ratz als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag.Marte als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Manfred G***** wegen des Verbrechens nach § 12 SGG über den "Einspruch" des Verurteilten gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 11.Februar 1997, AZ 18 Bs 10/97, sowie über den "Einspruch" des Verurteilten gegen die Strafantrittsaufforderung, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 7.Mai 1997 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof.Dr.Brustbauer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Markel, Dr.Rouschal, Dr.Habl und Dr.Ratz als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag.Marte als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Manfred G***** wegen des Verbrechens nach Paragraph 12, SGG über den "Einspruch" des Verurteilten gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 11.Februar 1997, AZ 18 Bs 10/97, sowie über den "Einspruch" des Verurteilten gegen die Strafantrittsaufforderung, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die im Verfahren 6 c Vr 1999/96 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien erhobenen "Einsprüche" gegenDie im Verfahren 6 c römisch fünf r 1999/96 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien erhobenen "Einsprüche" gegen

1. das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgericht vom 11. Februar 1997, AZ 18 Bs 10/97, und

2. die Aufforderung zum Strafantritt

werden zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Der Verurteilte erhob gegen die im Spruch genannten Entscheidungen in einem Schriftsatz "Einsprüche". Den Gesetzen sind jedoch Rechtsmittel gegen Entscheidung von Rechtsmittelgerichten - mit hier nicht zutreffenden Ausnahmen - sowie gegen eine Strafvollzugsanordnung (siehe § 7 Abs 2 StVG) fremd.Der Verurteilte erhob gegen die im Spruch genannten Entscheidungen in einem Schriftsatz "Einsprüche". Den Gesetzen sind jedoch Rechtsmittel gegen Entscheidung von Rechtsmittelgerichten - mit hier nicht zutreffenden Ausnahmen - sowie gegen eine Strafvollzugsanordnung (siehe Paragraph 7, Absatz 2, StVG) fremd.

Die Einsprüche waren daher als unzulässig zurückzuweisen.

Anmerkung

E46062 13D00697

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:0130OS00069.97.0507.000

Dokumentnummer

JJT_19970507_OGH0002_0130OS00069_9700000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at